

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt

(Immatrikulationsatzung THI)

Vom 19.04.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 08.02.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) – BayHSchG – in der jeweiligen Fassung sowie aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) - BayHZG – sowie § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern vom 10. Februar 2020 – BayHZV – in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt (im Folgenden: Hochschule) folgende Satzung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 wird ein Absatz 1 neu eingefügt.
- b) Die bisherige Ziffer 1 wird gestrichen und in den neuen Absatz 1 eingefügt.
- c) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 1.
- d) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.
- e) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.
- f) Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.
- g) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Auswahlkriterium“ durch die Wörter „Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Abs. 3“ durch die Bezeichnung „Abs.5“ ersetzt.

4. Es wird ein neuer § 6a Eignungsfeststellungsverfahren eingefügt in folgender Fassung eingefügt:

„Nach Abzug der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHZG erfolgt die Auswahl der Bewerber, deren Qualifikation gemäß dem Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs festgestellt wurde, nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens. Hierzu wird eine Rangliste anhand des erzielten Ergebnisses gebildet, wobei die Bewerbung mit dem besten Ergebnis aus dem Eignungsfeststellungsverfahren den ersten Rangplatz erhält. Besteht nach der Reihung der Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

5. § 8a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird in Ziffer 1 die Wörter „den vollständig ausgefüllten Online-Immatrikulationsantrag einschließlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben;“ gestrichen und als neue Ziffer 2 eingefügt.

6. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt: „einen chronologischen lückenlosen Lebenslauf“

b) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

c) In Ziffer 4 b wird die Ziffer „11“ gestrichen und durch die Ziffer „9“ ersetzt.

d) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

e) Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.

f) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7.

g) Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 8.

h) Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 9.

i) Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 10.

j) In der neuen Ziffer 10 wird das Wort „englischsprachige“ durch das Wort „fremdsprachige“ ersetzt.

k) Die bisherige Ziffer 10 wird Ziffer 11.

l) Die bisherige Ziffer 11 wird Ziffer 12.

m) Die bisherige Ziffer 12 wird Ziffer 13.

n) Die bisherige Ziffer 13 wird Ziffer 14.

o) Die bisherige Ziffer 14 wird Ziffer 15.

p) Die bisherige Ziffer 15 wird Ziffer 16.

q) In der neuen Ziffer 16 werden die Wörter „im Zulassungsbescheid gegebenenfalls aufgeführte weitere Unterlagen“ gestrichen und als neue Ziffer 17 eingefügt.

r) Es wird folgende neue Ziffer 18 eingefügt:

„bei Studienbewerbern für ein duales Studium zusätzlich den Nachweis über einen Bildungsvertrag mit einem Praxispartner. Beim Modell Verbundstudium ist zudem der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit dem Praxispartner einzureichen. Die jeweils entsprechenden Nachweise sind bei einem Bachelorstudiengang spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters und bei einem Masterstudiengang spätestens am Ende des ersten Fachsemesters zu führen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Vorpraxis an der Fakultät Maschinenbau umfasst insgesamt acht Wochen, an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen sowie an der Fakultät Elektro- und Informationstechnik insgesamt sechs Wochen und ist in beiden allen Fällen bis spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters abzuleisten.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 1“ ersatzlos gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden die Wörter „Wurde der Studierende von Amts wegen während des Semesters von der Hochschule exmatrikuliert, so hat er die vorhandenen Studienpapiere (§ 11 Abs. 3) unverzüglich vorzulegen oder einzusenden.“ gestrichen und als neuer Absatz 8 eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„Dual Studierende haben ihren dualen Partner über die Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.“

9. Die Anlagen erhalten folgende Fassung:

Die Anlagen der Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhalten die Fassung der Anlagen dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 19.04.2021 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 21.04.2021

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 21.04.2021 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.04.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 21.04.2021.